

## 7. Medikamente, Zecken, Läuse

**7.1 Medikamentengabe:** Grundsätzlich sollten von pädagogischen Fachkräften, auch wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen, keine Medikamente verabreicht werden. Die Gefahr ist zu groß, dass es zu Nebenwirkungen kommt, dass das Medikament versehentlich vergessen oder überdosiert wird und dass es zu Verwechslungen mit Medikamenten anderer Kinder kommt. Es ist jedoch zulässig in begründeten Einzelfällen von diesem Grundsatz abzuweichen und notwendige Medikamente zu verabreichen, wenn ein Kind beispielsweise Antibiotika nehmen muss, jedoch bereits gesund ist und es den Eltern nicht zumutbar ist, das Kind zu Hause zu lassen. In diesen Fällen kann die pädagogische Fachkraft die Medikamente verabreichen, wenn sie darauf achtet, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ➔ Es muss eine schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten und eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegen.
- ➔ Der Träger muss mit der Medikamentengabe einverstanden sein.
- ➔ Die Medikamentengabe sollte dokumentiert werden, d.h., es sollte notiert werden, wer um wie viel Uhr welche Dosierung verabreicht hat.

Die Medikamente sollten sicher vor dem Zugriff der Kinder aufbewahrt werden, um Verwechslungen auszuschließen, mit den Namen der Kinder versehen werden und das Verfalldatum sollte überprüft werden.

Wenn ein Kind unter **chronischen Erkrankungen** leidet, z.B. Epilepsie, Diabetes oder Allergien und laufend Medikamente einnehmen muss, muss die Einrichtung die Verabreichung der Medikamente ermöglichen, um zu vermeiden, dass das Kind ausgegrenzt und auf Sondereinrichtungen verwiesen werden muss. Dabei muss bei der Medikamentengabe wiederum auf die oben genannten Voraussetzungen geachtet werden. **Injektionen** hingegen, auch wenn diese nur subkutan vorgenommen werden sollten, dürfen nicht von pädagogischen Fachkräften verabreicht werden.

Wenn aufgrund **chronischer Erkrankungen** die Gefahr besteht, dass es zu einem akut lebensbedrohlichen Zustandsbild kommen kann (Epilepsie, Asthma, Diabetes...) sind die päd. Fachkräfte und der Träger verpflichtet mit den Eltern und ggf. mit einem Arzt zu klären, wie man sich in einem Akutfall verhalten soll.

**7.2 Erste Hilfe Maßnahmen:** Aufgrund der Fürsorgepflicht müsst ihr bei Unfällen die erforderliche Erste Hilfe leisten. Eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern ist hierfür nicht erforderlich, soweit es sich bei den Maßnahmen um eine notwendige Erstversorgung handelt. Die Zustimmung der Eltern zu diesen medizinisch selbstverständlichen Maßnahmen wird vorausgesetzt. Welche Hilfen erforderlich sind, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Es ist zu beachten, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert werden muss. Die Dokumentation erfolgt durch Eintragung in das sogenannte Verbandsbuch. Sofern ein Kind durch einen Unfall so verletzt wird, dass ein Arzt aufgesucht werden muss, muss der gesetzliche Unfallversicherung eine Unfallanzeige erstattet werden ( vgl. § 193 SGB VIII)

**7.3 Zecken:** Ob eine Zecke entfernt werden soll, ist noch umstritten. Teilweise wird argumentiert, dass ErzieherInnen verpflichtet sind, da es sich um Erste-Hilfe handelt. Denn je später eine Zecke entfernt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Zecke das Kind mit einer Krankheit infiziert. Gegen diese Argumentation wird eingewendet, dass es sich bei der Entfernung einer Zecke um einen medizinischen Eingriff handelt, der nicht mehr von der Ersten-Hilfe umfasst wird. Um in der Praxis auf der sicheren Seite zu sein, sollten ErzieherInnen, bevor sie die Zecke entfernen, die Personensorgeberechtigten vorher kurz kontaktieren und fragen, ob es ihnen recht ist, dass die Zecke entfernt wird, oder ob sie lieber kommen möchten und mit dem Kind zum Arzt gehen.

**7.4 Läuse:** Bei dem Verdacht auf Läuse dürfen die Kinder nicht ohne Einwilligung der Eltern untersucht werden, da es sich hierbei um einen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und die Intimsphäre des Kindes handeln würde. Die Eltern haben zwar die Personensorge, nicht aber die Gesundheitsorge auf die päd. Fachkräfte übertragen. Bei Verdacht auf Läuse sollten ErzieherInnen sich eine Einwilligung zur Untersuchung seitens der Eltern einholen. Wenn Eltern die Einwilligung nicht erteilen, sollte der Träger darauf bestehen, dass sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorlegen. Wenn ErzieherInnen oder Kinder von Läusen befallen sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen (vgl. § 34 Infektionsschutzgesetz).

Bei einem Verdacht sind die Eltern verpflichtet, die Einrichtung zu informieren. Nach Behandlung mit einem anerkannten Mittel, darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Ein ärztliches Attest über die Behandlung ist nicht erforderlich, es sei denn, ein Kind wird innerhalb von vier Wochen erneut von Läusen befallen, weil dann der begründete Verdacht besteht, dass ein Kind nicht ordnungsgemäß behandelt wurde.